ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN "SIEDLUNGSSTRAßE" IN INGERKINGEN

Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Schemmerhofen Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen

Bearbeitung:

Diplom Biologin Tanja Irg

Schützenstraße 17

88477 Kleinschafhausen Telefon: 07353-75046-13

Mobil: 0176-24114165

E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de Internet: www.irg-umweltkonzept.de

umweltkenzept

Unter Mitarbeit von:

Klaus Bommer (Laupheim); ornithologische Untersuchung

Inhaltsverzeichnis

1	veraniassung und Zielsetzung			
1.1 2	Rechtliche Grundlagen 5 Untersuchungsmethodik 6			
2.1 2.2 3	Brutvogelkartierung			
3.1 3.2 3.3	5			
2.4	3.3.1 Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet3.3.2 Nachgewiesene Vogelarten im Umfeld /Nahbereich			
3.4 4	Sonstige Tierarten			
5	Maßnahmen			
6	Fazit			
7	Literatur			
Abbildungsverzeichnis				

Abbildung 1:	Lageplan,	gelb u	mrandet	Geltungsbereich	Siedlungsstraße	(Quelle				
Luftbild: LUBW))					3				
Abbildung 2: Lageplan, Auszug aus dem BPlan "Siedlungsstraße"										
•	.	_			_uftbild: LUBW)					

1 Veranlassung und Zielsetzung

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die wohnbauliche Entwicklung in Ingerkingen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes "Siedlungsstraße" soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Die gesamte beplante Fläche beträgt ca. 2,6 ha. Der Planbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Das geplante Baugebiet schließt sich östlich und nördlich an die bisherige Bebauung an.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Die Artenschutzrechtliche Untersuchung ist dabei insbesondere für die Brutvögel insbesondere bodenbrütende Vögel (v.a. Feldlerche) des Plangebietes vorzunehmen.

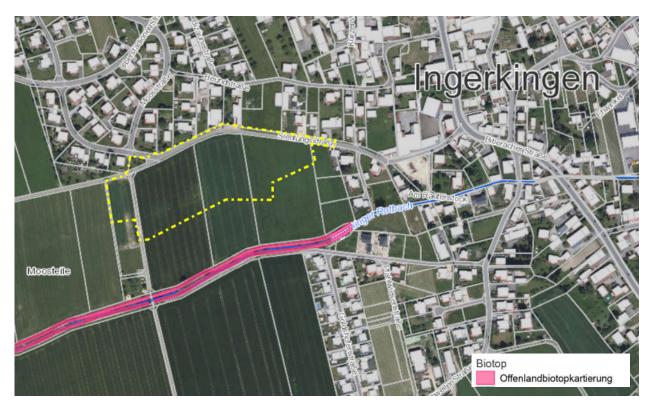


Abbildung 1: Lageplan, gelb umrandet Geltungsbereich Siedlungsstraße (Quelle Luftbild: LUBW)

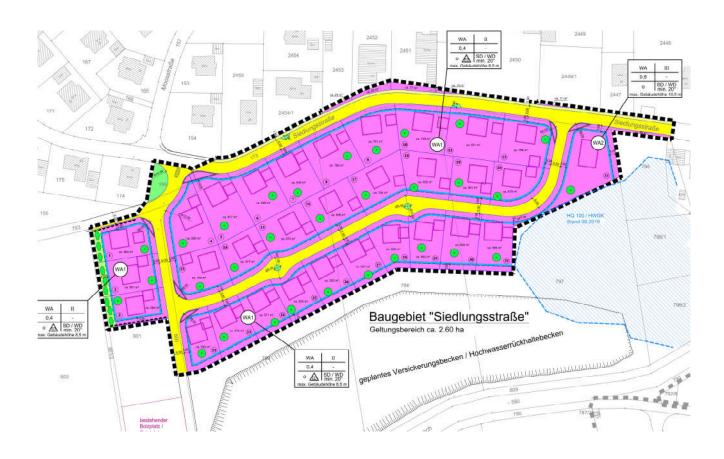


Abbildung 2: Lageplan, Auszug aus dem BPlan "Siedlungsstraße"

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in dem neuen § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

§ 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Verbotstatbestände

- (1) "Es ist verboten,
- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

2 Untersuchungsmethodik

2.1 Brutvogelkartierung

Der Untersuchungsbereich (Abbildung 3) wurde bei 4 Begehungen auf vorkommende Brutvögel untersucht.

Die Erfassungsschwerpunkte lagen hierbei auf der künftigen Baufläche und ca. 100m nach Westen darüber hinaus, im Süden bis zum Ingerkinger Rotbach.

Die Methodik zur Feldlerechenuntersuchung orientierte sich zu wesentlichen Teilen an den Empfehlungen in Südbeck et al (2005).

Termine vormittags:

09.03.2019, 15.04.2019, 25.05.2019, 14.06.2020

Als Brutverdacht gilt:

- Zweimalig singendes Männchen im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung Anfang April bis Anfang Mai
- Einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel.

Brutnachweis:

insbesondere fütternder Altvogel.



Abbildung 3: grün: Untersuchungsraum für Brutvögel (Quelle Luftbild: LUBW)

2.2 Sonstige planungsrelevante Arten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Für Fledermäuse stellt der Ingerkinger Rotbach - außerhalb des Geltungsbereichs - grundsätzlich ein Jagdhabitat dar. Diese Struktur wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

3 Ergebnisse

3.1 Schutzgebiete

<u>Innerhalb</u> des Plangebiets befinden sich <u>keine</u> nach § 32 BNatSchG besonders geschützten Biotope (siehe Abbildung 1).

Ca. 60m außerhalb:

"Ufer-Schilfröhricht am Rotbach, südlich Ingerkingen" (Biotopnummer: 178244260624) Biotopbeschreibung: Linienhafte Ufer- Schilfröhrichte im Steiluferbereich beiderseits des begradigten 'Rotbaches'. Der Biotop ist ein Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion. Naturnahe Elemente mit Wasser- und Uferschutzfunktion in sonst weithin ausgeräumter und intensiv landwirtschaftlich genutztem Landschaftsteil mit starkem Defizit an naturnahen Strukturen (Quelle LUBW).

Das Biotop liegt außerhalb und ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

Vom geplanten Hochwasserrückhaltebecken sind positive Effekte für den Uferstreifen des Ingerkinger Rotbachs zu erwarten. Die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung wird aufgegeben und ein Pufferstreifen zum Baugebit Siedlungsstraße entstehen.

3.2 Vegetationsstrukturen / Habitate im Plangebiet

Der Geltungsbereich kann insgesamt grob folgenden Biotoptypen zugeordnet werden:

- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- Intensives Grünland (Taraxacum und Trifolium dominiert)
- Gärtnerische Struktur Flst. 155
- Verkehrsflächen

3.3 Vögel

3.3.1 Konkret nachgewiesene Brutvogelarten im Plangebiet

Im Planbereich sind keine Brutvögel festgestellt worden.

Die Feldlerche ist ein typischer Bodenbrüter des Offenlandes, der einen gewissen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen wie z.B. Waldrändern/ Siedlungsrändern einhält. Der Kulisseneffekt ist für Straßen und Siedlungen mit 100 m angesetzt (Trautner & Jooss 2008). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein. Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen.

Dieses Verhalten wurde auch anhand der vier durchgeführten Kartiergänge bestätigt.

Durch die angrenzende Bebauung im Norden und Osten und Gehölze im Süden entlang des Ingerkinger Rotbachs bestehen bereits Strukturen, die kulissenmeidende Vogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche) von einer Nutzung des Plangebiets abhalten.

3.3.2 Nachgewiesene Vogelarten im Umfeld /Nahbereich

In den angrenzenden Gehölzbereichen wurden folgende 9 Arten nachgewiesen

Tabelle 1: vorkommende Vogelarten außerhalb des Plangebietes / am Ufergehölz des Rotbachs

Nr.	Art	RL BW	RL D	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	Bemerkungen
1.	Amsel	*	*	bes. geschützt	1 Brutpaar Futter tragendes Brutpaar am Ufergehölz des Rotbachs, westlicher Teilabschnitt
2.	Blaumeise	*	*	bes. geschützt	1 Brutpaar am Ufergehölz des Rotbachs
3.	Buchfink	*	*	bes. geschützt	Mind. 2 Brutpaare am Ufergehölz des Rotbachs
4.	Goldammer	٧	V	bes. geschützt	2 Ind. am 25.05.2019, potentieller Brutvogel des Ufergehölzes
5.	Grünfink	*	*	bes. geschützt	Balzflüge, potentieller Brutvogel am Ufergehölz des Rotbachs
6.	Kohlmeise	*	*	bes. geschützt	1 Brutpaar, singende Individuen, am Ufergehölz des Rotbachs
7.	Mönchsgrasmücke	*	*	bes. geschützt	2 Individuen mehrfach singend, potentieller Brutvogel
8.	Rotkelchen	*	*	bes. geschützt	2 Individuen singend, potentieller Brutvogel
9.	Zilpzalp	*	*	bes. geschützt	1 Individuen mehrfach singend im Bereich des Spielplatzes, potentieller Brutvogel

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg; Rote Liste - Kategorien:

^{* =} Nicht gefährdet; **0** = Ausgestorben; **1** = Vom Aussterben bedroht; **2** = Stark gefährdet; **3** = Gefährdet; **V** = Art der Vorwarnliste; **i** = Gefährdete wandernde Art; **G** = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; **R** = Extrem seltene Art; **D** = Daten mangelhaft

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Vogelarten des Siedlungsrandbereiches.

Der Ufersaum blieb insgesamt hinter den Erwartungen, so konnten z.B. keine typischen Schilfbrüter wie der Rohrsänger nachgewiesen werden.

Nahrungsssuchende Vogelarten im Plangebiet ohne Brutverdacht:

Elster (*Pica pica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Star (*Sturnus vulgaris*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

3.4 Sonstige Tierarten

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung) im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

Fotodokumentation: relevante Strukturen im Plangebiet



<u>Plangebiet</u>

Blick zentraler Geltungsbereich von Norden nach Süden

Foto: 09.03.2019



<u>Plangebiet</u>

Blick nach Osten Foto:14.06.2020



Plangebiet von Osten nach Westen entlang der Siedlungsstraße Foto:14.06.2020



Bestehender Feldweg im westlichen Geltungsbereich Foto:14.06.2020

4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer <u>Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen</u>. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise "unterdurchschnittlicher" Bedeutung.

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie)/ "Rote Liste-Arten", können durch die vorliegende Planung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grund des Eingriffs in ökologisch geringwertige -landwirtschaftliche Intensivflächenausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Verbots der Beeinträchtigung der lokalen Population empfehlen TRAUTNER & JOOS (2008), bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufigen Arten sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste".

Diese Einstufung trifft für alle außerhalb des Geltungsbereichs gefundenen und zu erwartenden Brutvogelarten zu, eine Beeinträchtigung der lokalen Brutvogel-Populationen ist deshalb nicht anzunehmen.

<u>Auswirkungen auf den Ufersaum des Rotbachs (Offenlandbiotop) sind nicht zu</u> befürchten.

5 Maßnahmen

M1: Anpflanzen von insgesamt 17 Bäumen auf den Parzellen

Je Baugrundstück ist ein hochstämmiger Laubbaum, 2. Ordnung in der Mindestqualität 3mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm vom Grundstückseigentümer an-zupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

M2: Anpflanzen einer Feldhecke zur Eingrünung nach Westen

Als räumliche Abgrenzung zu den weststlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen wird eine Eingrünung mit heimischen Sträuchern festgesetzt, die vom Grundstückseigentümer anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.

6 Fazit

Die Gemeinde Schemmerhofen plant die wohnbauliche Entwicklung in Ingerkingen. Durch die Neuausweisung des Baugebietes "Siedlungsstraße" soll der Nachfrage entsprechend Bauland zur Verfügung gestellt werden.

Die gesamte beplante Fläche des Planbereiches beträgt ca. 2,6 ha. Der Planbereich wird aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Diese sind aus Artenschutzgründen von geringer Bedeutung.

Im Geltungsbereich sind keine Brutvögel oder andere planungsrelevanten Arten festgestellt worden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1,2,3 BNatschG ausgelöst werden.

7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BRAUN, M. (2003a): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, S. 263-272, Stuttgart: Ulmer.
- BRAUN, M. (2003b): Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii (Keyserling & Blasius, 1839). In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: 569-578.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) -Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr.11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl. -Nr.: 791 -8-1
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., P. BERTHOLD, C. KÖNIG & U. MAHLER (1996): Die in Baden-Württemberg gefährdeten Vogelarten. "Rote Liste" (4. Fassung. Stand 321.12.1995).- Orn.Jh.Bad.-Württ.9: 33-92.
- JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche in der Reproduktionsphase. Bergenhusen.
- LUBW (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.- Karlsruhe.
- LUBW Naturschutz (2015): Informationsportal "Rote Listen". http://www.lubw.baden wuerttemberg.de/servlet/is/29039/
- MINISTERIUM LÄNDLICHER RAUM BADEN WÜRTTEMBERG (2003): Natura 2000 in Baden Württemberg.- Stuttgart.
- OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche ? Journal für Ornithologie 109: 25-29.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei. Westrapp Wissenschaften. Hohenwarsleben
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach §42 BNatschG bei Vogelarten ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272